

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

gültig ab 01. Juni 2025



	Einheit	Netto-Preise ohne MwSt.	Brutto-Preise mit 7 % MwSt. ¹
1. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 & 10 AVBWasserV			
Die längenabhängigen Pauschalpreise gelten für Standard-Netzanschlüsse bis Zählergröße Q3=4 im Netzgebiet der SWZ unter Berücksichtigung der Hygieneanforderungen.			
Für Netzanschlüsse mit größeren Nennweiten (ab Nennweite 80) oder Forderungen gemäß RSA werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert.			
Die Gesamtlänge ermittelt sich von der Hauptleitung bis zum Gebäude/Wasserzählerschacht. ²			
Mauerwerksdurchbrüche sind bauseits herzustellen. ³			
- Neubau Netzanschluss Q3=4 bis 10 m.	€/St	3.600,00	3.852,00
- Zuschlag für Mehrlänge pro Meter	€/m	99,00	105,93
- Umverlegung Netzanschluss Q3=4 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	€/St		nach Aufwand
- Vergütung der Eigenleistung Tiefbau nach Vorgabe der Stadtwerke Zeitz GmbH, pro Meter ⁴	€/m	99,00	105,93
Die dauerhafte Unterbrechung ⁵ des Netzanschlusses durch Abtrennen vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Zählleinrichtung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.			
	€/St		nach Aufwand
2. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV			
Für jede Kundenanlage wird für die Inbetriebsetzung, außer bei Erstinbetriebsetzung, nachfolgende Pauschale berechnet.			
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung	€/Vorgang	525,00	561,75
- Einbau eines Bauwasserzählers einschl. Rückbau	€/Vorgang	140,00	149,80
- Miete für Bauwasserzähler	€/Tag	0,60	0,64
- Wechsel eines zerfrorenen Wasserzählers	€/Vorgang	100,00	107,00
- vergebliche Anfahrt zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin ^{6,9}	€/Vorgang	63,40	63,40
3. Rückbau von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch			
- Rückbau von Messeinrichtungen	€/Vorgang	100,00	107,00
- Rückbau von Messeinrichtungen jede weitere Messeinrichtung ⁷	€/Vorgang	80,90	86,56
4. Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 AVBWasserV			
- Befundprüfung von Messeinrichtungen ⁸	€/St	222,00	237,54
- Befundprüfung von Messeinrichtungen größer Q3=4	€/St		nach Aufwand
5. Zahlung und Verzug gem. § 19 AVBWasserV			
	Einheit	Netto-Preise ohne MwSt.	Brutto-Preise mit 19 % MwSt.
- Mahngebühr je Mahnung ⁹	€/Vorgang	3,00	-
- Rücklastgebühren der Bank	€/Vorgang		nach Aufwand
- Anschriftsermittlung	€/Vorgang		nach Aufwand
- Gewerbe-/Handelsregisterermittlung	€/Vorgang		nach Aufwand
- Kosten gerichtliches Mahnverfahren (ohne Gerichtskosten) ⁹	€/Vorgang		nach Aufwand
- Verzugszinsen über den derzeit gültigen Basiszinssatz p.a. (bezogen auf die Hauptforderung) - Gewerbekunden		9 %	
- Verzugszinsen über den derzeit gültigen Basiszinssatz p.a. (bezogen auf die Hauptforderung) - Haushaltskunden		5 %	
6. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV¹⁰			
- Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) ⁹ innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹¹	€/Vorgang	95,30	-
- Erfolgslose Unterbrechung (Sperrversuch) ⁹ in der regulären Arbeitszeit ¹¹	€/Auftrag	63,40	-
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach Sperrung innerhalb der Arbeitszeit ¹¹	€/Auftrag	78,50	93,42
- Stornierung ⁹ eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	€/Auftrag	14,25	-
- Stornierung ⁹ eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	€/Vorgang	30,10	-
7. Kosten für Umbau			
	Einheit	Netto-Preise ohne MwSt.	Brutto-Preise mit 7 % MwSt.
- Umbau der Wasserzähleranlage auf anderen Zählertyp	€/Vorgang	100,00	107,00
- Umverlegung des Wasserzählerstandortes pauschal bei Wasserzählern bis Qn 6 im Gebäude	€/Vorgang	178,95	191,48
- plus Änderung der Rohrverlegung je Meter (im Gebäude)	€/m	46,02	49,24
8. Wasserverwendung gem. § 22 AVBWasserV			
- Kautions für Standrohrwasserzähler	€/Vorgang	500,00	-
- Miete für Standrohrwasserzähler	€/Tag	8,00	8,56
- Arbeitspreis für Trinkwasser	€/m ³	2,00	2,14
- Hygieneprüfung zum Gebrauch von Standrohren bei Volksfesten/öffentlichen Veranstaltungen ¹²	€/Vorgang	250,00	267,50

- 1 Bei Verlegung von Mehrfachanschlüssen beträgt die Umsatzsteuer 19 %.
- 2 Beträgt die Länge der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlussraum mehr als 15 m, so ist an der Grundstücksgrenze kundenseitig ein Wasserzählerschacht zu errichten. Im Zählerschacht befindet sich die Übergabestelle des Trinkwasserhausanschlusses (Wasserzählanlage).
- 3 Mauerdurchführungen/Gebäudeeinführungen und deren Einbau sowie Abdichtungen zwischen Gebäudeeinführung und dem Baukörper gehören zum Leistungsumfang des Anschlussnehmers.
Bei Neubauten sind für die Gebäudeeinführung zertifizierte Produkte, z.B. Ein- und Mehrspartenhauseinführungen zu verwenden. Bei Bestandsgebäuden führt die SWZ auf Wunsch des Anschlussnehmers die erforderlichen Arbeiten zur Gebäudeeinführung durch. Mit Unterschrift wird diese Bauleistung im Sinne eines Werkvertrages nach BGB beauftragt. Es entstehen hierfür keine weiteren Kosten für den Anschlussnehmer.
- 4 Bei Erbringung der kompletten Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück inkl. Herstellung bzw. Verschließen von Durchbrüchen, Abdichtung der Hauseinführung und Wiederherstellen der Gebäudeisolierung durch den Anschlussnehmer wird der ausgewiesene Betrag zu dessen Gunsten kostenmindernd berücksichtigt. Teilleistungen sind nicht möglich.
- 5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die SWZ berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.
- 6 Nach zweiter Terminvorgabe ohne Rückmeldung des Kunden.
- 7 Gilt nur für die Zähler bei einmaliger Anfahrt.
- 8 Die Aufwendungen der Prüfstelle gemäß Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV) sind nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die für die Befundprüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der SWZ, wenn die Prüfung ergibt, dass der Gaszähler die zulässige Fehlergrenze nicht einhält.
- 9 Auf diesem Preis wird keine Umsatzsteuer erhoben.
- 10 Die Stadtwerke Zeitz GmbH behalten sich das Recht vor, die Sperrung und Entsperrung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 11 Arbeitszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.
- 12 Gemäß Trinkwasserverordnung ist die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen welcher der zeitweisen Versorgung